Herausgeber: Gemeinde Wildau

Ort: Wildau

**Nr. 3** 

# AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 20.04.2004 Verantwortlich: Frau Köhler Jahrgang 2004 Ausgabe vom 28.04.2004

# Inhaltsverzeichnis: Amtlicher Teil

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.04.2004	1	Reinigungstermin/-zyklus	
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen		Reinigungstermin/-zyklus	4
Zeitraum: 03.05.2004 – 30.06.2004	1	Widmungsverfügung	4
1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde		Umstufung der Gemeindestraße hinsichtlich Ihrer Verkehrsbedeutung	
Wildau	2	Bekanntmachung des Fundbüros – Stand 16.04.04	
Bekanntmachung der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung		Gebührensatzung der Schwimmhalle Wildau	(
der Gemeinde Wildau vom 24.06.2003	2	Wahlhelfer gesucht	
Die Rauverwaltung informiert	2		

# AMTLICHER TEIL = AMTLICHER TEIL = AMTLICHER TEIL = AMTLICHER TEII

# Am 20.04.2004 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

#### G 05/30/04

Beschluss über die Entwidmung des Geländes außerhalb der Umzäunung des Waldfriedhofes der Gemeinde Wildau

#### G 05/31/04

Neufassung der Gebührensatzung für die Schwimmhalle der Gemeinde Wildau

#### G 05/32/04

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau

#### G 05/33/04

Öffentlich rechtlichen Vertrag gemäß § 12 Abs. 1 KitaG des Landes Brandenburg zur Übertragung der Leistungspflicht des LDS auf die Gemeinde Wildau

# G 05/35/04

Beschluss über die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Schwermaschinenbau-Gelände" gemäß  $\S$  2 (4) BauGB – Aufstellungsbeschluss –

#### G 05/36/04

Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts

#### G 05/38/04

Verleihung eines Ehrentellers

# G 05/39/04

Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrates der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO)

Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Mit Wirkung vom 30.04.2004 wird Herr Gert Lehmann als Mitglied des Aufsichtsrates der WiWO abberufen. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss in der WiWO gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

#### G 05/40/04

Berufung eines Mitglieds des Aufsichtsrates der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO)

Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Mit Wirkung vom 01.05.2004 wird Herr Gert Müller zum Mitglied des Aufsichtsrates der WiWO berufen. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss in der WiWO gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht. Wildau, den 21.04.2004

Dr. Uwe Malich Bürgermeister

# Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 03.05.2004 – 30.06.2004

# Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag	27.05.2004	18.00 Uhr	Volkshaus

# Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Diameter	01.06.2004	10 20 111-	V-111
Dienstag	01.06.2004	18.30 Uhr	Volkshaus

# **Ausschuss Bildung und Soziales**

Montag	24.05.2004	18.00 Uhr	den Sitzungsort
			entnehmen Sie bitte
			den Schaukästen
Montag	14.06.2004	18:00 Uhr	Seniorenclub

# Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag	13.05.2004	18:00 Uhr	Volkshaus
Donnerstag	17.06.2004	18:00 Uhr	Volkshaus

# Hauptausschuss

Dienstag	08.06.04	18.30 Uhr	Volkshaus

# Gemeindevertretung

Dienstag 22.06.04 18.30 Uhr Volksha	shaus
-------------------------------------	-------

# Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus. Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bekannt gemacht.

Wildauer Rundschau Amtlicher Teil

# 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau

Gemäß der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in Verbindung mit § 20 Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 205), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 20.04.2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau beschlossen.

# Artikel 1 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 24.06.2003, bekannt gegeben im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau Nr. 4 vom 02.07.2003, wird wie folgt geändert:

- § 1 Pkt. 1.1 wird wie folgt geändert:
   Die Worte "in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr.4 Buchstabe a)
   VergnügStG" werden wie folgt ersetzt: "für das Halten von
   Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder
   ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen"
- 2. § 1 Pkt. 1.2 wird wie folgt geändert:
  Die Worte "in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr.4 Buchstabe
  b) VergnügStG" werden wie folgt ersetzt: "für das Halten
  von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeitsoder ähnlichen Apparaten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbungsbetrieben,
  Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen
  Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten"
- 3. § 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft".

#### Artikel 2 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Vergnügungssteuersatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau öffentlich bekannt zu machen.

# Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 03.07.2003 in Kraft.

Wildau, den 20.04.2004

Dr. Uwe Malich Bürgermeister

# Bekanntmachung der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 24.06.2003

Aufgrund des Artikels 2 der Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 20.04.2004 wird nachstehend der Wortlaut der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau in der vom 03.07.2003 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

 die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 24.06.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau Nr. 4 vom 02.07.2003) und die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau vom 20.04.2004

Wildau, den 20.04.2004

Bürgermeister Dr. Uwe Malich

# Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wildau

(Präambel)

# § 1 Pauschsteuer nach Apparaten

- 1.1 Abweichend vom § 14 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 Euro
  - für sonstige Apparate 30,00 Euro

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

- 1.2 Abweichend vom § 14 Abs. 3 VergnügStG beträgt die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
  - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,00 Euro
  - für sonstige Apparate 21,00 Euro

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

# § 2 Pauschsteuer nach der Roheinnahme

Abweichend vom § 13 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen 10 v. H. des Spielumsatzes.

# § 3 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

Abweichend vom § 15 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro.

# § 4 Besteuerung von Filmveranstaltungen

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer auf Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern gemäß § 10 VergnügStG.

# § 5 (In-Kraft-Treten)

# **Die Bauverwaltung informiert:**

für die Entsorgung von Glas, Bekleidung usw. stehen in Wildau folgende Containerstellflächen zur Verfügung:

# DSD Stellplätze

1. Kastanienstraße	Glasbehälter, Kleiderbox,
	Recycling
2. Karl-Marx-Str. (Hinterlandstraße)	Glasbehälter, Kleiderbox,
	Recycling
3. Friedrich-Engels-Str. (Hinterlandstr.)	Glasbehälter, Kleiderbox
4. Birkenallee/Puschkinallee	Glasbehälter, Kleiderbox
5. Westkorso/Birkenallee	Glasbehälter
6. Wildbahn/Reiherhorst	Glasbehälter, Kleiderbox
7. Wildbahn/Veilchenweg	Kleiderbox
8. Asternring/Blumenkorso	Glasbehälter, Kleiderbox
9. Am Röthegrund	Glasbehälter, Kleiderbox
10. Freiheitstraße/Parkplatz	Glasbehälter, Kleiderbox

11. Fichtestraße 111	Glasbehälter, Kleiderbox
12. Hückelhovener Ring 6	Glasbehälter, Kleiderbox,
	Recycling
13. Fliederweg	Glasbehälter, Kleiderbox
14. Dorfaue	Kleiderbox
15. Geschwister-Scholl-Str.	Glasbehälter
16. Jahnstraße/Grüne Schanze	Kleiderbox
17. Teichstraße/Kirchstraße	Glasbehälter, Kleiderbox,
	Recycling

Durch die Ausreichung von Fördermitteln vom Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) konnten 2003 acht Standorte erneuert bzw. neu geschaffen werden. Im Westkorso und im Asternring/Ecke Blumenkorso konnten die Glasbehälter durch neue Unterflurbehälter ersetzt werden.

In der Geschwister-Scholl-Straße entstand ein neuer Standort, dieser ist auch mit einem Unterflurbehälter ausgestattet. Nach Rückfragen beim Südbrandenburgischen Abfallzweckverband, mit Sitz in Zossen/OT Dabendorf, Zum Königsgraben 2 (Tel.: 03377/3051-0), wurde uns mitgeteilt, dass diese Behälter nicht nur formschöner, sondern auch für die Anwohner geräuscharmer sind, deshalb ist eine Beschilderung (Einwurfzeiten) nicht vorgesehen.

Der Standort Jahnstraße/Grüne Schanze wurde auf Grund der dort entstandenen wilden Müllentsorgungsstelle aufgelöst.

Ansprechpartner in der Gemeinde Wildau ist Frau Riedel,

Tel.: 03375 / 5045-12.

Für den Zeitraum ab Januar bis Dezember 2004 ist nachfolgender Reinigungstermin/-zyklus seitens der Gemeinde festgelegt (als Orientierungshilfe für alle Reinigungspflichtigen zur Sicherung einer zeitgleichen Reinigung)

# Reinigungstermin/-zyklus

# für Straßengruppe 1 und 2

# gemäß "Straßenreinigungs- und Gebührensatzung" der Gemeinde Wildau Zeitraum Januar 2004 bis Dezember 2004

Lfd.	Nr. Straßenbenennung	März – Oktober 2004 zw. 7:00 – 18:00 Uhr	
01	Chausseestraße (K6160) von Dorfaue	Donnerstag	
	bis einschl. Kreisverkehr	11. u. 25. März	
02	Dorfaue (K6160)	07.(Mi) u. 22. April	
03	Neubauernstraße Haus-Nr. 11a-11k	06. u. 18. (Di) Mai	
04	Miersdorfer Straße	03. u. 17. Juni	
05	Bergstraße	15. u. 29. Juli	
06	Eichstraße	12. u. 26. August	
07	Kirchstraße	09. u. 23. September	
08	Teichstraße	07. u. 21. Oktober	
09	Fichtestraße zw. Bergstr. u. Freiheitstr.		
10	Am Kleingewerbegebiet		
11	Gewerbepark		
12	Jahnstraße		
13	Käthe-Kollwitz-Straße		
14	Geschwister-Scholl-Straße		
15	Stolze-Schrey-Straße		
16	Lessingstraße zw. Stolze-Schrey-Str.		
	und Schillerallee		
17	Kantstraße		
18	Wagnerstraße zw. Fichtestraße und Schillerallee		
19	Straße des Friedens		
20	Fichtestraße zw. Bergstraße und Lessingstraße		
21	Röntgenstraße zw. Jahnstraße und Schillerallee		
22	Freiheitstraße einschl. Umfahrt Gesundheitszen	trum	
23	Richard-Sorge-Straße (L401)		
24	Bahnhofstraße (östl. der Bahn)		
25	Karl-Marx-Straße (L401)		
26	Friedrich-Engels-Straße		
27	Friedrich-Engels-Str. (Hinterlandstr.)		
28	Kastanienstraße		
29	Zufahrt zur Kita am Markt		
30	Breite Straße		
31	Schillerallee zw. Bergstr./Freiheitstr.		

Jan./Febr./Nov./Dez. 2004 zw. 7:00 – 18:00 Uhr

**Donnerstag** wenn wetterbedingt möglich, am 29. Januar / 26. Februar und

18. November / 16. Dezember wenn nicht, dann zum nächst möglichen Termin

# Lfd.Nr. Straßenbenennung

01 Fliederweg02 Freiheitstraße

FreiheitstraßeHückelhovener Ring

04 Amselsteg

05 Bachstelzengang

06 Wildbahn

07 Pirschgang

08 Am Wildgarten

09 Puschkinallee

10 Südpromenade

11 Ahornring

12 Ulmenring

13 Eichenring 14 Kastanienri

14 Kastanienring15 Nordpromenade

16 Platanenring

17 Akazienring

18 Birkenallee

Westkorso

20 Am Staatsforst 21 Weidenring

Hochwaldstraße

# März – Oktober 2004 zw. 7:00 – 18:00 Uhr

Freitag

12. u. 26. März

08. (Do.) u. 23. April

07. u. 19. (Mi.) Mai

04. u. 18. Juni 16. u. 30. Juli

13. u. 27. August

10. u. 24. September

08. u. 22. Oktober

Jan./Febr./Nov./Dez. 2004 zw. 7:00 – 18:00 Uhr

Freitag

wenn wetterbedingt möglich,

am

30. Januar/ 27. Februar

und

19. November/ 17. Dezember wenn nicht, dann zum nächst

möglichen Termin

# Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) in der Fassung vom 10. Juni 1999 (GVBI. I S.211), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBi. IS. 62), erhalten

die in der Gemarkung Wildau Flur 3, Flurstück 1032 und Flur 11, Flurstücke 678, 680, 681, 684, 687und 689 gelegenen, in der Anlage dargestellten Verkehrsflächen, bestehend aus Fahrbahn, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbegleitgrün, Straßenbeleuchtung, Beschilderung und Straßenentwässerungsanlagen

die Eigenschaft öffentlicher Straßen und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die vorgenannten Verkehrsflächen haben gemäß Beschluß Nr. G 04/19/04 der Gemeindevertretung Wildau die amtlichen Straßenbezeichnungen

Schmiedestraße (Flur 3, Flurstück 1032, 678 Teil) Ludwig-Witthöft-Straße (Flur 11, Flurstücke 678 Teil, 680,681,684,678,689)

erhalten und werden als Gemeindestraßen wie folgt eingestuft und klassifiziert:

1. Schmiedestraße Kategorie II – Haupter-

schließungsstraße

2. Ludwig-Witthöft-Straße Kategorie II – Haupter-

schließungsstraße

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde "Wildauer Rundschau" als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Wildau, den 23.03.2004

Dr. Uwe Malich Bürgermeister



Anlage: Lageplan

Amtlicher Teil Wildauer Rundschau

# Umstufung einer Gemeindestraße hinsichtlich Ihrer Verkehrsbedeutung

Nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) in der Fassung vom 10. Juni 1999 (GVBl. IS. 211), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. IS. 62), wird durch die Gemeinde Wildau die Umstufung der in der Gemeinde Wildau liegenden öffentlichen Straße

# Teilabschnitt Fichtestraße (Flur 10, Flurstück 345)südlich der Stolze-Schrey-Str.

von einer Hauptverkehrsstraße – Kategorie III in eine Anliegerstraße – Kategorie I vorgenommen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde "Wildauer Rundschau" als bekannt gegeben.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15742 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Wildau, den 02.03.2004

Dr. Uwe Malich Bürgermeister

# Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 16.04.04

- 1. Am 28.02.04 wurde am Haus K.-Marx-Str. 15 ein ungesichertes beige-farbenes 28'er Damen-Sportrad gefunden und später hier abgegeben.
- 2. Von der Polizei wurde ein im Oktober'03 in der Bergstraße sichergestelltes schwarz/blaues MTB hier abgegeben.
- 3. Nach den Faschingsveranstaltungen wurden im großen Saal des Volkshauses eine schwarze Damen-Lederumhängetasche sowie eine dünne gelbe Tüte mit Bekleidungsstücken gefunden.
- 4. Jeweils vom Sicherheitsdienst des A 10 Centers wurden folgende ungesicherte Fahrräder in Verwahrung genommen und später hier abgegeben:
  - \* rot/schwarzes 26'er MTB 'Hattrick', Fund vom 26.11.03
  - \* grünes 26'er Damenfahrrad 'Comeback' , Fund vom 22.01.04
  - \* grünes 26'er Herrenrad 'Germatec', Fund vom 12.02.04,
  - \* grünes 26'er Damenrad 'IFA Touring', Fund vom 05.02.04 sowie
  - \* zwei 20'er BMX-Räder (rot bzw. lila/blau), Fund vom 09.03.04.
- 5. Am 20.03.04 stand ein ungesichertes grün/metallic-farbenes 26'er Damenrad in der Jahnstraße 54–56 und wurde später hier abgegeben.
- 6. Bis zum 08.04.04 sind im A 10 Center folgende Fundsachen aufbewahrt und anschließend dem Fundbüro übergeben worden:
  - \* 3 Schlüsselbunde (davon 2 für Kfz), 1 Tüte mit verschiedenen Tee-Sorten, 1 Stoffpuppe, diverse getragene und neue Kleidungsstücke, Mützen, Schals, 1 Maxi-CD, 1 Damenbrille mit dünnem Gestell, 1 Modeschmuck-Armband, 1 Kinder-Trinkflasche, 1 Kinder-Geldbörse, 1 Paar Skistöcke.

Anlage: Lageplan



- 7. Am 19. oder 20.03.04 (Tanzschule 'Schöning') sind im Saal des Volkshauses zwei schwarze Schals liegengeblieben.
- 8. Vor der Wagnerstr. 1 a ist am Osterwochenende ein schwarzes 26'er 'Ragazzi'- Fahrrad (orange Beschriftung, Sattelfederung) abgestellt und anschließend sichergestellt worden.

# Hinweis:

Verzichtet der Finder auf das <u>Recht zum Erwerb</u> der jeweiligen Fundsache, so geht <u>es</u> auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer wird als Frist der <u>20.09.04</u> gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau.

Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ordnungsverwaltung, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 39 (Tel. 50 54 58) richten.

#### i.A. Starke

Einwohnerstand 29.02.2004		-	9.198
Zuzüge	49		
Zuzüge Wegzüge	34		
Geburten	3		
Sterbefälle	13		
Einwohnerstand 31.03.2004		=	9.212

Die Differenz im Einwohnerstand liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / 13.04.04

Wildauer Rundschau Amtlicher Teil

# Gebührensatzung für die Schwimmhalle Wildau

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziffer 10 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Schwimmhalle Wildau werden in Verbindung mit der gültigen Haus- und Badeordnung für die Schwimmhalle Wildau die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

# § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind Benutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
- (2) Bei mehreren Gebührenschuldnern auf dieselbe Schuld haftet jeder als Gesamtschuldner.

# § 3 Gebührensätze

- (1) Die Eintrittsgebühr für die Schwimmhalle beträgt für 90 Minuten:
  - a) Einzelkarte Erwachsene (ab 18 Jahre) 3,00 Euro
  - b) Elferkarte Erwachsene (Personengruppe 1a) 30,00 Euro
  - c) ermäßigte Einzelkarte 2,00 Euro (Jugendliche (ab 16 Jahre), Rentner,
    Schwerbeschädigte, Studenten, Arbeitslose,
    Sozialhilfeempfänger, Auszubildende, Schüler)
  - d) ermäßigte Elferkarte (Personengruppe 1c) 20,00 Euro
  - e) Einzelkarte Kinder (bis 16 Jahre) 1,50 Euro
  - f) Elferkarte Kinder (Personengruppe 1e) 15,00 Euro
- (2) Am Warmbadetag wird ein Aufschlag auf alle unter Absatz 1 genannten Eintrittspreise erhoben. Dies gilt auch, wenn am Warmbadetag die Elferkarte verwendet wird.

  1,00 Euro
- (3) Benutzung der Schwimmhalle durch Gruppen, Institutionen u.ä.:
  - a) Vermietung ohne Ermäßigung

- je Bahn und Stunde an Normalbadetagen	19,00 Euro
- je Bahn und Stunde an Warmbadetagen	21,00 Euro

- b) Vermietung an Sportvereine und Gymnasien 13,00 Euro
  - je Bahn und Stunde an Normalbadetagen
  - je Bahn und Stunde an Warmbadetagen 15,00 Euro
- c) Vermietung an förderungswürdige Sportvereine aus Wildau
  - beträgt der Kinderanteil im Verein über 40%
  - je Bahn und Stunde 2,50 Euro
  - sonstige:
  - je Bahn und Stunde an Normalbadetagen
     je Bahn und Stunde an Warmbadetagen
     7,50 Euro
- (4) Durchführung von Lehrgängen zur Erlernung des Schwimmens
  - a) Erwachsene sowie Jugendliche ab 16 Jahre 120,00 Euro (Kursdauer : 15 Stunden)
  - b) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre 90,00 Euro (Kursdauer: 15 Stunden)
- (5) Föngeld 0,15 Euro

(6) Schulschwimmunterricht (45 min) 1,30 Euro

(7) Erwerb Schwimmnachweise

e) Ablegen einer Schwimmstufe

a) Frühschwimmerpass (Seepferdchen)
b) Deutsches Schwimmabzeichen Erwachsene
c) Ablegen einer Schwimmstufe
d) Deutsches Schwimmabzeichen Jugendliche
2,50 Euro
3,00 Euro
3,00 Euro

2,50 Euro

(8) Kitaschwimmen

a) Wassergewöhnung 1,40 Euro

b) Kita- Kinder lernen Schwimmen (je 0,5 Std.) 2,60 Euro

#### (9) Kursgebühren

Die Kursgebühr beinhaltet die im Nachfolgenden angegebene Stundenzahl. Eine Kursstunde beträgt 60 Minuten (inkl. An- und Ausziehen)

a)	Fitnessschwimmen	
	Kursgebühr (10 Stunden)	40,00 Euro
	Einzelkarte	4,10 Euro
<b>b</b> )	Aguaiogaina	

b) Aquajogging

Kursgebühr (10 Stunden) 52,00 Euro Einzelkarte 5,30 Euro

c) Mollyschwimmen

Kursgebühr (10 Stunden)

Einzelkarte

40,00 Euro

4,10 Euro

d) Gesundheitsschwimmen
Kursgebühr (15 Stunden) 50,00 Euro
Einzelkarte 3,50 Euro

(10) Wassergewöhnung (je Kind)

a) Einzelkarte 5,30 Euro b) Zehnerkarte 52,00 Euro

Es muss je Kind mindestens ein Erwachsener anwesend sein. Die Nutzungszeit beträgt (inkl. An- und Ausziehen) 60 min. Je Kind kann ein Erwachsender die Schwimmhalle kostenlos nutzen.

(11) Ausleihen von Geräten 0,50 Euro (je Stunde)

# § 4 Ermäßigung, Befreiung und Erhöhung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Schwimmhalle für die Trainingsstunden der Schwimmvereine und des Wasserrettungsdienstes wird gemäß § 3 Absatz 3 geregelt. Einzelnes regeln gesonderte Nutzungsverträge.
- (2) Begleitende Erzieher/innen beim Kitaschwimmen gemäß § 3 Absatz 8 haben freien Eintritt.
- (3) Schwerbehinderte, Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Vorruheständler, Rentner, Erwerbslose und Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt aus Sozialhilfemitteln erhalten, können die Schwimmhalle zu ermäßigten Gebühren gemäß § 3 Absatz 1 c) und d) benutzen.
- (4) Neben der Benutzungsgebühr kann insbesondere von Sport-, Sonderleistungs- und Werbeveranstaltern eine Kaution in angemessener Höhe und ein ausreichender Haftpflichtversicherungsnachweis verlangt werden.
- (5) Die unter § 3 Absatz 1 c) und d) aufgeführten Ermäßigungen und Befreiungen werden nur bei Vorlage amtlicher Unterlagen bzw. des Ausweises mit Lichtbild erteilt.
- (6) Doppelermäßigungen sind unzulässig.

# § 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren gemäß  $\S$  3 Absatz 1, 2, 5 und 7 bis 11 sind sofort fällig.

- (2) Die Gebühren gemäß § 3 Absatz 3, 4 und 6 sind 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eintrittsgebühren für die Schwimmhalle gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sind im voraus an der Kasse in der Schwimmhalle zu zahlen. Wird die Badezeit überschritten, so ist beim Verlassen des Bades eine Nachzahlungsgebühr zu entrichten. Die Nachzahlungsgebühr ist für jede angefangene 90 Minuten zu zahlen. Die Höhe der Nachzahlungsgebühr entspricht den in § 3 Absatz 1 und 2 zu zahlenden Eintrittsgebühren.
- (4) Die Gebühren gemäß § 3 Absatz 5 sind sofort am Fönautomaten zu entrichten.
- (5) Die Gebühren gemäß § 3 Absatz 7 bis 11 sind im voraus an der Kasse in der Schwimmhalle zu zahlen.

# § 6 Geltungsbereich der Eintrittskarten

- (1) Einzelkarten sind nur am Lösungstag gültig und sind, soweit sie eine persönliche Vergünstigung enthalten, nicht übertragbar.
- (2) Elferkarten können generell innerhalb eines Jahres ab Verkauf genutzt werden.

#### § 7 Gebührenerstattung

- (1) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Ersatz für nicht genutzte Eintrittskarten und Elferkarten ist ausgeschlossen.
- (2) Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Schwimmhalle aus betrieblichen Gründen oder Gründen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises nicht genutzter Kursstunden. Bei Kursen zur Erlernung des Schwimmens werden nach Möglichkeit Ausweichstunden angeboten.

### § 8 Ausnahmen

Für Veranstaltungen (z.B. Feste, Feiern, Aktionstage o.ä.) kann der Bürgermeister im Einzelfall gesonderte Preise festlegen.

#### § 9 Steuern

In den Gebühren ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

## § 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Schwimmhalle Wildau tritt am 20.04.2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Schwimmhalle Wildau vom 01.04.2003 (G 39/270/03) außer Kraft.

Wildau, den 20.04.2004

Dr. Uwe Malich Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Neufassung der "Gebührensatzung für die Schwimmhalle Wildau", Beschluss Nr. G 05/31/04 der Gemeindevertretung vom 20.04.04, ausgefertigt am 20.04.04, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, d. 20.04.04

Dr. Uwe Malich Bürgermeister

# Wahlhelfer gesucht

Am 13. Juni 2004 findet die Europawahl 2004 statt.

Für die Durchführung der Wahl suchen wir wieder engagierte Bürger und Bürgerinnen (ab 18 Jahre), die in einem Wahllokal als Wahlhelfer zur Verfügung stehen.

Wer Interesse hat, kann sich schriftlich (Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau) oder telefonisch bei Frau Köhler unter 03375/505440 oder bei Herrn Starke unter 03375/505458 oder per e-Mail unter h.koehler@wildau.de melden.

Köhler Wahlleiterin